



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie

# Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen

*Leitfaden für Antragserfassende*



[bmwi.de](https://www.bmwi.de)

## **Impressum**

### **Herausgeber**

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)  
Referat Soziale Medien, Öffentlichkeitsarbeit  
11019 Berlin

### **Stand**

Juli 2020

### **Gestaltung**

PRpetuum GmbH, 80801 München

### **Bildnachweis**

HadelProductions / iStock / Titel

### **Diese und weitere Broschüren erhalten Sie bei:**

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Referat Öffentlichkeitsarbeit  
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de  
www.bmwi.de

### **Zentraler Bestellservice:**

Telefon: 030 182722721  
Bestellfax: 030 18102722721

Diese Publikation wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Erste Schritte – Account</b>	<b>5</b>
	2.1 Registrierung	5
	2.2 Erläuterungen zur Nutzung einer OTP-App	7
	2.3 Login	9
	2.4 Antragsportal-Startseite	9
<b>3</b>	<b>Ausfüllhinweise zur Antragserfassung</b>	<b>11</b>
	3.1 Angaben zum Antragsteller	11
	3.2 Antragsberechtigung	14
	3.2.1 Fehlermeldung: Mandant ist nicht antragsberechtigt	19
	3.3 Förderhöhe	19
	3.4 Erklärungen	24
	3.4.1 Beschreibung und Zustimmung	24
	3.4.2 Bestätigungsmaske mit Aktenzeichen	25
<b>4</b>	<b>Checkliste zur Antragserfassung</b>	<b>26</b>
<b>5</b>	<b>FAQs</b>	<b>27</b>

# 1 Einleitung

Die gesundheitspolitisch notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie haben in verschiedenen Branchen zur weitgehenden oder vollständigen Schließung des Geschäftsbetriebs geführt. Ziel der Überbrückungshilfe ist es daher, kleinen und mittelständischen Unternehmen, die aufgrund der Corona-Pandemie hohe Umsatzeinbußen zu verzeichnen haben, für die Monate Juni bis August 2020 eine weitergehende Liquiditätshilfe zu gewähren und sie so in der Existenz zu sichern.

Die Antragstellung auf Überbrückungshilfen erfolgt durch eine/-n von der/dem Antragsteller/-in beauftragte/-n Steuerberater/-in, Wirtschaftsprüfer/-in oder vereidigte/-n Buchprüfer/-in.

Dieses Dokument ist ein Leitfaden zum Ausfüllen des Online-Antrages für Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen. Im Rahmen des Online-Antrages können teilweise landesspezifische Zuschussprogramme ebenfalls abgebildet werden. Details zu den landesspezifischen Programmen finden Sie auf der Homepage des jeweiligen Bundeslandes.

In einer zweiten Version des Leitfadens werden weitere Informationen zum Endbewilligungsprozess berücksichtigt.

Das Antragsportal finden Sie unter folgendem Link: <https://antrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de>

## 2 Erste Schritte – Account

### 2.1 Registrierung

Um Anträge für Überbrückungshilfe auf der digitalen Antragsplattform stellen zu können, müssen Sie sich zuerst mit einem Account registrieren und diesen dann verifizieren.

Für die Registrierung und Startaktivierung Ihres Accounts im Antragsportal gibt es zwei Optionen. Diese können Sie mit PIN-Brief oder dem Nutzerkonto-Bund (NKB) durchführen:

#### Registrierung mit PIN-Brief

1. Gehen Sie zur Anmeldeseite des Online-Antragportals:  
<https://antragslogin.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/uservalidation/>
2. Nun erscheint die Anmeldeseite. Klicken Sie dort auf „Registrieren“.
3. Registrieren Sie sich mit Ihren Basisdaten (Vor- und Nachname, E-Mail-Adresse), legen Sie einen Benutzernamen und ein Passwort fest und klicken Sie anschließend auf den blauen Button „Registrieren“.
4. Um den Account zu aktivieren, ist eine Mehrfachauthentifizierung erforderlich. Dazu müssen Sie eine OTP-App (zur Generierung eines One-Time-Passcodes) auf Ihrem Smartphone installieren. Wir empfehlen hierzu die Verwendung von FreeOTP (für Android und iOS), Google Authenticator (für Android und iOS), alternativ OTP Auth (für iOS) oder andOTP (für Android) oder Authy (für Desktopanwendung für Windows, Linux, Mac).
5. Zur Nutzung der von Ihnen gewählten OTP-App (zur Generierung eines One-Time-Passcodes) finden Sie unter 2.2 bei Bedarf weitere hilfreiche Erläuterungen. Bitte beachten Sie, dass die OTP-App bei jeder Anmeldung notwendig ist – löschen Sie sie also bitte nicht, solange Sie die Antragsplattform nutzen möchten.
6. Scannen Sie den auf der Webseite angezeigten QR-Code (Barcode) mit Ihrem Smartphone (oder kopieren Sie ihn in die Desktopanwendung, indem Sie auf „Sie können den Barcode nicht scannen?“ klicken und ihn sich als Zahlenfolge anzeigen lassen).
7. In der von Ihnen gewählten OTP-App wird Ihnen jetzt ein Einmalpasswort angezeigt. Geben Sie das in der App generierte Einmalpasswort (i. d. R. eine sechsstellige Zahlenfolge) auf der Webseite ein und klicken Sie auf „Absenden“, um Ihren Account zu aktivieren.
8. Sie erhalten nun eine E-Mail mit einem Aktivierungslink. Die E-Mail wird an Ihre in den Basisdaten angegebene E-Mail-Adresse versendet.

9. Klicken Sie auf den Link in der E-Mail, um Ihre E-Mail-Adresse zu verifizieren. Sie werden nun automatisch zur Berufsträgerprüfung geleitet (diese ist Voraussetzung, um Anträge zu stellen). Stellen Sie vorab sicher, dass Ihre im Berufsregister<sup>1</sup> hinterlegten Daten auf dem aktuellsten Stand sind.
10. Geben Sie für die Berufsträgerprüfung Ihre Fachdaten an (Kanzlei, Anschrift, Organisations-E-Mail, Wirtschaftsprüfer-Nummer). Die Angabe einer Registernummer ist im Registrierungsprozess nicht zwingend nötig. Ihre Daten werden nun automatisch mit dem Berufsträgerregister abgeglichen.
11. Wurden Ihre Daten erfolgreich geprüft, wird Ihnen postalisch ein Verifizierungscode an die im Register hinterlegte Adresse zu Händen der Geschäftsleitung zugesendet (Dauer: ca. 2–3 Tage).
12. Wenn Sie sich nach Erhalt des Briefes auf der Antragsplattform anmelden, werden Sie direkt zum Eingabefenster für die PIN weitergeleitet. Geben Sie diese PIN nun in das entsprechende Fenster ein. Nun ist Ihr Account vollumfänglich für die Antragsplattform freigeschaltet und Sie können Anträge für Ihre Mandantinnen und Mandanten erstellen.

#### Registrierung mit Nutzerkonto Bund (Online-Ausweisfunktion oder Benutzername/Passwort) oder Registrierung mit der BayernID (Online-Ausweisfunktion, Benutzername/Passwort oder Authega Zertifikat)

1. Registrieren Sie sich mit Ihren Zugangsdaten des Nutzerkonto Bundes oder der BayernID unter Verwendung der Online-Ausweisfunktion ihres Personalausweises oder Ihres Authega-Zertifikates (letzteres nur bei der BayernID).
2. Stimmen Sie nun der Übertragung Ihrer Daten an das System der Antragsplattform zu. Ihre Daten werden nun geprüft und ihr Account wird nun aktiviert.
3. Sobald Sie auf „Authentifizieren“ klicken werden Sie automatisch auf die Berufsträgerprüfung geleitet (diese ist Voraussetzung um Anträge stellen zu können).
4. Geben Sie Ihre Fachdaten an (Kanzlei, Anschrift, geschäftliche E-Mail, Registernummer [für Wirtschaftsprüfer]). Ihre Daten werden nun automatisch mit den Berufsregistern (Bundessteuerberaterkammer/ Wirtschaftsprüferkammer) abgeglichen. Stellen Sie hierfür sicher, dass Ihre im Berufsregister hinterlegten Daten auf dem aktuellsten Stand sind und genau mit den von Ihnen eingegeben Werten übereinstimmen.
5. Nach erfolgreicher Prüfung erhalten Sie eine Nachricht auf die in ihrem NKB-Profil (alternativ BayernID) hinterlegte E-Mail-Adresse, dass Ihr Account nun voll umfänglich freigeschaltet ist.

1 <https://steuerberaterverzeichnis.berufs-org.de/> bzw. <https://www.wpk.de/berufsregister/>

## 2.2 Erläuterungen zur Nutzung einer OTP-App

### Variante 1: Authy.com (Desktop)

1. Öffnen Sie in Ihrem Browser die Webseite Authy.com.
2. Klicken Sie oben rechts auf den Download-Button.
3. Wählen Sie unter Desktop Ihr Betriebssystem aus und klicken Sie Download.
4. Wählen Sie im geöffneten Fenster die Option „Datei speichern“.
5. Öffnen Sie die Datei und führen Sie sie aus.
6. Geben Sie Ihre Vorwahl und Telefonnummer in der Applikation ein.
7. Geben Sie Ihre E-Mail-Adresse ein.
8. Wählen Sie aus, ob Sie per SMS oder Telefonanruf verifiziert werden wollen.
9. SMS: Öffnen Sie Ihr Smartphone. Sie sollten eine SMS mit einem Verifizierungscode erhalten haben.
10. Anruf: Geben Sie die zweistellige PIN in Ihr Telefon ein.
11. Klicken Sie auf „Add Account“ und kopieren Sie den Code in das leere Textfeld.
12. Geben Sie einen Namen ein (wie bspw. Überbrückungshilfe) und wählen Sie ein beliebiges Logo aus.
13. Klicken Sie auf „Save“.
14. Es erscheint ein Code auf Ihrem Bildschirm. (Hinweis: Dieser Code ändert sich alle 30 Sekunden.)

### Variante 2: FreeOTP

1. Gehen Sie zum App-Store und laden Sie sich FreeOTP Authenticator herunter.
2. Öffnen Sie die App und klicken Sie das Icon oben rechts.
3. Geben Sie der App Zugriff auf Ihre Kamera.
4. Richten Sie Ihr Smartphone auf den Barcode.
5. Wählen Sie ein Logo aus.
6. Sie können optional angeben Ihr Smartphone entsperren zu müssen, bevor Sie weiter fortfahren. Sie können ohne Bestätigung „Next“ klicken.
7. Klicken Sie auf das obere Element mit dem Titel „Überbrückungshilfe“.
8. Es erscheint ein Code auf Ihrem Smartphone. (Hinweis: Dieser Code ändert sich nach ca. 20 Sekunden.)

### Variante 3: Google Authenticator

1. Gehen Sie zum App-Store und laden Sie sich Google Authenticator herunter.
2. Öffnen Sie die App und starten Sie die Einrichtung.
3. Wählen Sie daraufhin die Option „Barcode scannen“.
4. Geben Sie der App Zugriff auf Ihre Kamera.
5. Richten Sie Ihr Smartphone auf den Barcode.
6. Es erscheint ein Code auf Ihrem Smartphone. (Hinweis: Dieser Code ändert sich nach ca. 20 Sekunden.)

### Variante 4: OTP Auth

1. Gehen Sie zum App-Store und laden Sie sich OTP Auth herunter.
2. Öffnen Sie die App und wählen Sie die Option „Setup starten“.
3. Geben Sie ein von Ihnen ausgewähltes Passwort ein. (Hinweis: Sie können mit der Option PIN dafür auch einen Zahlencode nehmen.)
4. Klicken Sie oben rechts auf „weiter“.
5. Stellen Sie ein, dass beim Start Ihr Passwort abgefragt werden soll (Hinweis: Sie können auch einstellen, dass Ihre Face-ID oder Touch-ID beim Start abgefragt wird.)
6. Klicken Sie auf „fertig“.
7. Geben Sie Ihr zuvor ausgewähltes Passwort ein.
8. Klicken Sie unten auf das +-Symbol.
9. Wählen Sie die Option „Barcode mit Kamera scannen“.
10. Geben Sie der App Zugriff auf Ihre Kamera.
11. Richten Sie Ihr Smartphone auf den Barcode.
12. Es erscheint ein Code auf Ihrem Smartphone. (Hinweis: Dieser Code ändert sich nach ca. 10 Sekunden.)

## 2.3 Login

Nachdem Sie sich erstmalig registriert haben, melden Sie sich über das Loginfenster mit Ihrem Benutzernamen und Ihrem Passwort an. Geben Sie anschließend im nächsten Fenster die sechsstellige PIN aus Ihrer OTP-App ein (siehe 2.2), um den Login vollständig durchzuführen.

### Passwort vergessen

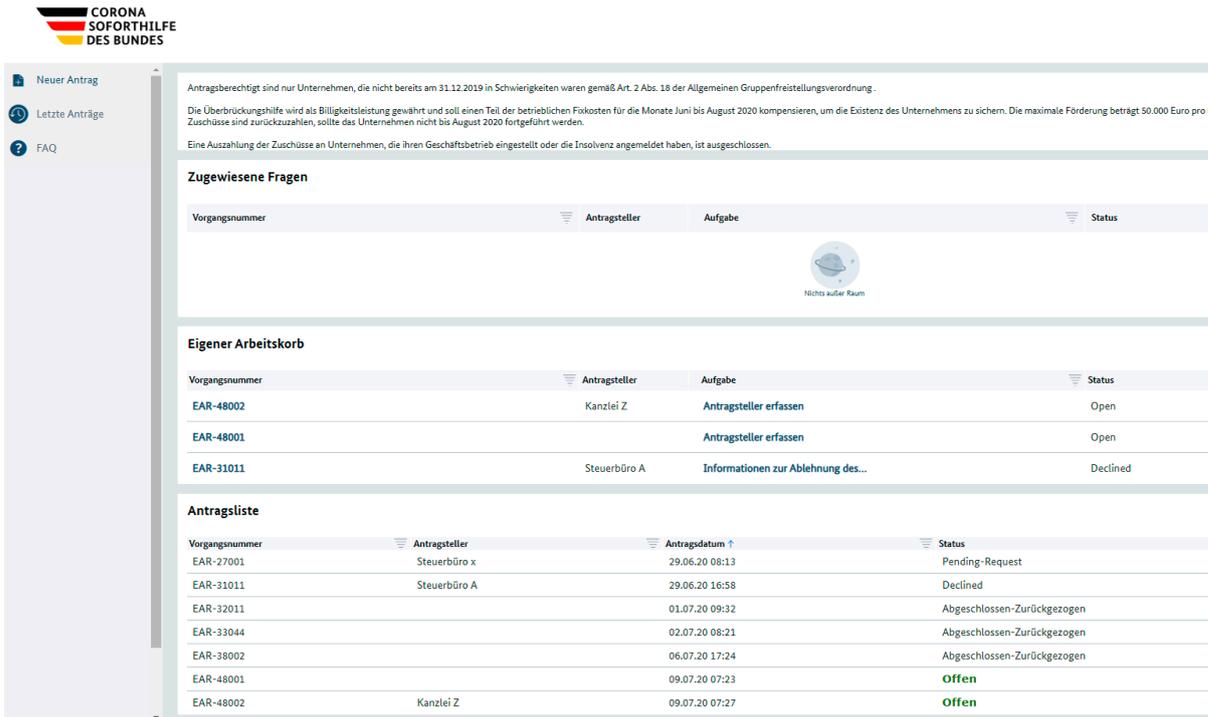
Wenn das Passwort Ihres Accounts nicht mehr bekannt ist, kann dieses jederzeit zurückgesetzt werden. Klicken Sie einfach auf den Link „Hier können Sie ein neues Passwort festlegen“. Geben Sie im nächsten Fenster Ihre registrierte E-Mail-Adresse an.

Nachdem Sie den Vorgang abgeschlossen haben, erhalten Sie eine E-Mail mit einem neuen Passwort und einem Link. Rufen Sie diesen Link auf und melden Sie sich mit dem neuen Passwort aus der E-Mail in Ihrem Account an.

## 2.4 Antragsportal-Startseite

Nach erfolgreicher Registrierung und Login gelangen Sie in das Antragsportal mit folgenden Funktionen:

- Übersicht der persönlichen Aufgaben
- Übersicht der gestellten Anträge
- Einsicht FAQs
- Neuen Antrag stellen



**CORONA SOFORTHILFE DES BUNDES**

Neuer Antrag  
Letzte Anträge  
FAQ

Antragsberechtigigt sind nur Unternehmen, die nicht bereits am 31.12.2019 in Schwierigkeiten waren gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung.  
Die Überbrückungshilfe wird als Billigkeitsleistung gewährt und soll einen Teil der betrieblichen Fixkosten für die Monate Juni bis August 2020 kompensieren, um die Existenz des Unternehmens zu sichern. Die maximale Förderung beträgt 50.000 Euro pro I Zuschüsse sind zurückzuzahlen, sollte das Unternehmen nicht bis August 2020 fortgeführt werden.  
Eine Auszahlung der Zuschüsse an Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb eingestellt oder die Insolvenz angemeldet haben, ist ausgeschlossen.

### Zugewiesene Fragen

Vorgangsnummer	Antragsteller	Aufgabe	Status
Nichts außer Raum			

### Eigener Arbeitskorb

Vorgangsnummer	Antragsteller	Aufgabe	Status
EAR-48002	Kanzlei Z	Antragsteller erfassen	Open
EAR-48001		Antragsteller erfassen	Open
EAR-31011	Steuerbüro A	Informationen zur Ablehnung des...	Declined

### Antragsliste

Vorgangsnummer	Antragsteller	Antragsdatum	Status
EAR-27001	Steuerbüro x	29.06.20 08:13	Pending-Request
EAR-31011	Steuerbüro A	29.06.20 16:58	Declined
EAR-32011		01.07.20 09:32	Abgeschlossen-Zurückgezogen
EAR-33044		02.07.20 08:21	Abgeschlossen-Zurückgezogen
EAR-38002		06.07.20 17:24	Abgeschlossen-Zurückgezogen
EAR-48001		09.07.20 07:23	Offen
EAR-48002	Kanzlei Z	09.07.20 07:27	Offen

- 1) Im Feld „Zugewiesene Fragen“ sehen Sie Rückfragen zu einzelnen von Ihnen gestellten Anträgen, die im Bearbeitungsprozess von Sachbearbeitern der Bewilligungsstellen an Sie gestellt wurden.
- 2) Im Feld „Eigener Arbeitskorb“ sehen Sie Ihre aktuellen Anträge, die Sie gerade bearbeiten.
- 3) Im Feld „Antragsliste“ erhalten Sie einen Überblick über die bereits gestellten Anträge.

In den drei Feldern haben Sie die Möglichkeit, sich Details und den Status zu Anträgen in einer separaten Maske anzeigen zu lassen. Klicken Sie dazu auf den Antrag. Sofern der Antrag noch nicht abgeschickt ist, können Sie diesen noch bearbeiten.

- 4) Im Feld „FAQ“ können Sie eine Liste mit den wichtigsten Fragen und Antworten rund um das Antragsportal und die Antragstellung einsehen.
- 5) Im Feld „Neuer Antrag“ können Sie einen neuen Antrag stellen. Nachdem Sie auf das Feld geklickt haben, öffnet sich eine neue Maske.

# 3 Ausfüllhinweise zur Antragserfassung

## 3.1 Angaben zum Antragsteller

Antragsberechtigt sind Unternehmen, Solo-Selbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb, die ihre Tätigkeit von einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen und bei einem deutschen Finanzamt steuerlich geführt werden.

Als Unternehmen gilt dabei jede rechtlich selbständige Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist und zumindest einen Beschäftigten hat (inklusive gemeinnützigen Unternehmen, Organisationen und Vereine). Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen desselben Unternehmens gelten nicht als rechtlich selbständige Einheit. Private Vermieter sind nicht antragsberechtigt.

Die Antragsfrist endet am 31. August 2020.

### 1) Geben Sie die Art des Mandats an:

- Bestehendes Mandat inkl. Buchhaltung: Erledigen Unternehmen ihre Buchhaltung nicht selbst, können sie diese an einen Steuerberater oder an einen externen Buchhalter auslagern. In diesem Rahmen kann der Steuerberater oder Buchhalter beispielsweise die folgenden Aufgaben für den Mandanten übernehmen: vollständige Finanzbuchhaltung, Mahnwesen, Lohn- und Gehaltsbuchhaltung, Abwicklung des Zahlungsverkehrs etc.
- Bestehendes Mandat ohne Buchhaltung: Der Mandant übernimmt die oben genannten Aufgaben der Buchhaltung selbst und nimmt nur die Dienste des Steuerberaters hinsichtlich der Besteuerung in Anspruch.
- Neues Mandat zur Gewährung der Überbrückungshilfe: Das Mandat wurde übernommen um den Antrag auf Überbrückungshilfe stellen zu können.

#### Art des Mandats \*

- Bestehendes Mandat inkl. Buchhaltung
- Bestehendes Mandat ohne Buchhaltung
- Neues Mandat zur Gewährung der Überbrückungshilfe

2) Befüllen Sie im Reiter „Antragsteller“ die „Kontaktdaten Antragsteller“, die „Steuer- und Finanzamt-daten“, die „Adresse inländischer Sitz der Geschäftsführung“ und die „Beim Finanzamt hinterlegte Kontoverbindung“ Ihres Mandats. Bitte beachten Sie, dass es sich bei den mit roten Sternchen gekennzeichneten Feldern um Pflichtfelder handelt.

**Antragsteller**

🔍 > Ausfüllhilfe

Anrede \*  
Auswählen.. ▾

Vorname \*

Nachname \*

Name des Unternehmens \*

Rechtsform \*

Handelsregisternummer

Branche ? \*

Branchenschlüssel

Art des Unternehmens \*  
Bitte wählen... ▾

3) Wählen Sie aus dem Dropdown-Menü die „Art des Unternehmens“ aus:

- Freiberufler und Solo-Selbständige
- Gemeinnütziges Unternehmen
- Sonstige
- Unternehmen eines Unternehmensverbundes
  - Wenn Sie das Feld „Unternehmen eines Unternehmensverbundes“ auswählen, öffnet sich ein neues Dialogfeld in dem Sie die Informationen der verbundenen Unternehmen eingeben können. Geben Sie alle Unternehmen aus Ihrem Unternehmensverbund an. Sie können über das „+“-Zeichen weitere Unternehmen hinzufügen.

**Unternehmensdetails**

Name des Unternehmens \*

Rechtsform \*

Handelsregisternummer

Amtsgericht

Art des Unternehmens  
Unternehmen eines Unternehmensverbundes ▾

## Steuer- und Finanzamt Daten

Umsatzsteuer-ID ist nicht verfügbar

Steuerliche Identifikationsnummer ist nicht verfügbar

Umsatzsteuer-ID \*

Steuerliche Identifikationsnummer \*

Steuer-Nummer \*

Zuständiges Finanzamt \*

Postleitzahl des Finanzamtes (wird automatisch befüllt)

Ort des Finanzamtes (wird automatisch befüllt)

Für verbundene Unternehmen darf nur ein Antrag für alle verbundenen Unternehmen insgesamt gestellt werden. Bei Personengesellschaften ist nur einer der Gesellschafter für die Gesellschaft antragsberechtigt. In den Adressfeldern sind nur die Daten des antragstellenden, verbundenen Unternehmens einzutragen. Welche Unternehmen als verbundene Unternehmen gelten, richtet sich nach der EU-Definition.<sup>2</sup> Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Ein Unternehmen ist verpflichtet einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen;
- b) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- c) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- d) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- e) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

<sup>2</sup> Anhang I, Art. 3, Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 651/2014

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

**4) Sie können angeben, ob das Unternehmen Ihres Mandanten besonderen saisonalen Schwankungen in der Geschäftstätigkeit ausgesetzt ist.**

**5) Geben Sie die E-Mail-Adresse Ihres Mandanten an. An diese E-Mail-Adresse wird nach Absenden des Antrags auf Gewährung der Überbrückungshilfe eine Bestätigungs-Mail versendet.**

**6) Im Feld „Aktionen“ können Sie in der Menüleiste Ihre Angaben aktualisieren und noch nicht eingereichte zurückziehen.**

**7) Unter den „Ausfüllhilfen“ finden Sie zur jeweiligen Eingabemaske weitere Informationen.**

Klicken Sie auf „Fortsetzen“ um in die nächste Antragsmaske zu gelangen. Es wird ein automatischer Duplikatscheck durchgeführt, bei dem geprüft wird, ob derselbe Antrag schon gestellt und abgelehnt wurde. Die Antragstellung wird abgebrochen sofern es sich um ein Duplikat handelt.

## 3.2 Antragsberechtigung

### 1) Bestätigungen zur Antragsberechtigung

Bestätigungen zur Antragsberechtigung	
Erklärung	Es wird bestätigt
  Der Antragsteller qualifiziert sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds	<input type="checkbox"/>
Der Antragsteller ist als Unternehmen dauerhaft wirtschaftlich am Markt	<input type="checkbox"/>
  Bei dem Antragsteller handelt es sich nicht um öffentliche Unternehmen	<input type="checkbox"/>
  Der Antragsteller versichert, dass er nicht bereits am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten war	<input type="checkbox"/>
  Der Umsatzeinbruch steht in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie	<input type="checkbox"/>
  Der Antragsteller übt seine selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit im Haupterwerb aus	<input type="checkbox"/>

Bitte bestätigen Sie alle der folgenden Punkte:

- 1) Geben Sie an, dass sich das Unternehmen nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifiziert. Dafür darf das Unternehmen nicht mehr als eines der folgenden Kriterien in einem der letzten beiden Jahre vor dem 01.01.2020 erfüllen:
  1. mehr als 43 Mio. Euro Bilanzsumme,
  2. mehr als 50 Mio. Euro Umsatzerlöse oder
  3. mehr als 249 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt
- 2) Antragsberechtigt sind Unternehmen und Organisationen, die dauerhaft am Markt tätig sind. Als Unternehmen gilt jede rechtlich selbständige Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist und zumindest eine/-n Beschäftigte/-n hat. Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen desselben Unternehmens gelten nicht als rechtlich selbständige Einheit.
- 3) Öffentliche Unternehmen, deren Anteile sich vollständig oder mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden, sind nicht antragsberechtigt. Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts (Bildungseinrichtungen der Kammern, Kreishandwerkerschaften oder Innungen) sind keine öffentlichen Unternehmen im Sinne dieses Förderprogramms.
- 4) Geben Sie an, dass sich das Unternehmen zum 31.12.2019 gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) nicht in finanziellen Schwierigkeiten befand und sich dessen wirtschaftliche Situation vor der Corona-Pandemie nicht verbessert hatte. Ein Unternehmen gilt im beihilferechtlichen Sinn als Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird, wenn der Staat nicht eingreift. Ein Unternehmen ist daher in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
  1. Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung: Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.
  2. Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen.
  3. Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
  4. Das Unternehmen hat im Sinn der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten der Europäischen Kommission eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.

5. Bei einem Unternehmen, ausgenommen KMU, lag in den vergangenen beiden Jahren:
- der buchwertbasierte Verschuldungsgrad über 7,5 und
  - das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis unter 1,0.
- 5) Hiermit wird bestätigt, dass die angegebenen Umsatzeinbrüche unmittelbar oder mittelbar durch Corona-bedingte Auflagen oder Schließungen verursacht worden sind, die das antragstellende Unternehmen betroffen haben.
- 6) Bestätigen Sie, dass die selbständige oder freiberufliche Tätigkeit im Haupterwerb ausgeübt wird: Solo-Selbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe sind dann im Haupterwerb im Sinne von Ziffer 3 Absatz 1 tätig, wenn sie ihr Gesamteinkommen im Jahr 2019 zu mindestens 51 % aus ihrer selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit erzielen. Diese Checkbox erscheint wenn Sie „Freiberufler und Solo-Selbständige“ als Art des Unternehmens in der vorherigen Maske „Angaben zum Antragsteller“ ausgewählt haben. Im nächsten Feld „Anzahl der Mitarbeiter“ wird die Anzahl der Mitarbeiter automatisch mit 1 vorbefüllt.

## 2) Anzahl der Mitarbeiter

**Anzahl der Mitarbeiter**

[?](#) > Ausfüllhilfe

Typ	Anzahl
Beschäftigte über 30 Stunden und Auszubildende	<input type="text" value="1"/>
Beschäftigte bis 30 Stunden	<input type="text"/>
Beschäftigte bis 20 Stunden	<input type="text"/>
Beschäftigte auf 450 Euro-Basis	<input type="text"/>

Gewichtete Summe der Mitarbeiter 1

Geben Sie die Anzahl der Mitarbeiter/-innen des Unternehmens (ohne Geschäftsführer) an, für das der Antrag gestellt wird, abhängig vom jeweiligen Beschäftigungsgrad zum Stichtag 29. Februar 2020 anhand folgender Kategorien:

- Beschäftigte über 30 Stunden und Auszubildende
- Beschäftigte bis 30 Stunden
- Beschäftigte bis 20 Stunden
- Beschäftigte auf 450-Euro-Basis

Die gewichtete Summe wird automatisch berechnet und am unteren Rand als Vollzeitäquivalente angezeigt. Bei der Ermittlung der Vollzeitäquivalente (VZÄ) werden Beschäftigte wie folgt berücksichtigt:

- Beschäftigte bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Beschäftigte bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Beschäftigte über 30 Stunden und Auszubildende = Faktor 1
- Beschäftigte auf 450-Euro-Basis = Faktor 0,3

- Saisonarbeitskräfte, Arbeitskräfte in Mutterschutz/Elternzeit und vergleichbar Beschäftigte werden berücksichtigt, wenn sie am Stichtag beschäftigt waren. Wenn die Beschäftigung im Unternehmen saisonal oder projektbezogen stark schwankt, kann die Beschäftigtenzahl alternativ ermittelt werden:
  - der Jahresdurchschnitt der Beschäftigten in 2019 oder
  - Beschäftigte im jeweiligen Monat des Vorjahres oder eines anderen Vorjahresmonats im Rahmen der in Ziffer 5 Absatz 6 Satz 1 der Vollzugshinweise genannten Fördermonate.

Bei verbundenen Unternehmen werden die Beschäftigten der einzelnen Unternehmen zusammen berücksichtigt.

### 3) Gründungsdatum

Wählen Sie aus, in welchem Zeitraum das Unternehmen gegründet wurde. Antragsberechtigt sind Unternehmen, die vor dem 31. Oktober 2019 gegründet wurden.

- Unternehmen wurde vor dem 01.04.2019 gegründet
- Unternehmen wurde zwischen 01.04.2019 und 31.05.2019 gegründet
- Unternehmen wurde zwischen dem 01.06.2019 und 31.10.2019 gegründet
- Unternehmen wurde nach dem 31.10.2019 gegründet

**Gründungsdatum**

[?](#) > Ausfüllhilfe

- Das Unternehmen wurde vor dem 01.04.2019 gegründet
- Das Unternehmen wurde zwischen dem 01.04. und 31.05.2019 gegründet
- Das Unternehmen wurde zwischen dem 01.06. und 31.10.2019 gegründet
- Das Unternehmen wurde nach dem 31.10.2019 gegründet.

### 4) Umsatzentwicklung/Einnahmen bei gemeinnützigen Unternehmen

Erfassen Sie in der Tabelle den Umsatz Ihres Mandanten wie folgt:

- Spalte „Vergleichsjahr“: Umsatz für die Monate April/Mai 2019
- Spalte „Betrag 2020“: Umsatz für die Monate April/Mai 2020 (Geben Sie eine Umsatzprognose an, sofern die Umsätze für die Monate April oder Mai 2020 noch nicht final vorliegen.)

### Umsatzentwicklung / Einnahmen bei gemeinnützigen Unternehmen

[?](#) > [Ausfüllhilfe](#)

Vergleichszeitraum	Betrag Vergleichsjahr (EUR)	Betrag 2020 (EUR)	Abweichung
April 2019 / April 2020	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Mai 2019 / Mai 2020	<input type="text"/>	<input type="text"/>	

Durchschnittliche Abweichung **0,00%**

Die Abweichung zwischen dem Umsatz 2020 und dem Vergleichsjahr wird automatisch berechnet und im Feld „Durchschnittliche Abweichung“ angezeigt. Antragsberechtigt sind Unternehmen, wenn ihr Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 zurückgegangen ist. Unternehmen, die aufgrund der starken saisonalen Schwankung ihres Geschäfts, im April und Mai 2019 weniger als 5 % des Jahresumsatzes 2019 erzielt haben, können von der Bedingung des 60-prozentigen Umsatzrückgangs freigestellt werden.

Bei der Plausibilisierung sind die Umsatzsteuervoranmeldungen des Jahres 2019 sowie der Jahresabschluss 2019 und die Einkommens- bzw. Körperschaftssteuererklärung 2019 zu berücksichtigen. Soweit der Jahresabschluss aus dem Jahr 2019 oder andere erforderliche Kennzahlen noch nicht vorliegen, können der Jahresabschluss 2018 oder andere erforderliche Kennzahlen aus 2018 vorgelegt werden.

Bei gemeinnützigen Unternehmen und Organisationen wird statt auf die Umsätze auf die Einnahmen (einschließlich Umsätze, Spenden und Mitgliedsbeiträge) abgestellt.

Bei verbundenen Unternehmen wird auf den kumulierten Umsatz im ganzen Verbund abgestellt.

Umsatz ist der steuerbare Umsatz nach § 1 Umsatzsteuergesetz. Ein Umsatz wurde danach grundsätzlich in einem bestimmten Monat erzielt, wenn die Leistung in diesem Monat erbracht wurde. Im Falle der Ist-Versteuerung wird jedoch nicht beanstandet, wenn bei der Frage nach Umsatz-Erzielung auf den Zahlungseingang abgestellt wird. Wurde eine Umstellung von Soll- auf Ist-Besteuerung oder anders herum vorgenommen, hat für die betreffenden Monate im Jahr 2020 jeweils eine separate Berechnung auf Basis des im Jahr 2019 angewandten Besteuerungsregimes zu erfolgen.

Sofern der beantragte Betrag der Überbrückungshilfe nicht höher als 15.000 Euro für drei Monate ist, kann der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer die Plausibilitätsprüfung der Umsatzabschätzung auf die Prüfung offensichtlicher Widersprüche oder Falschangaben beschränken.

Während Ihrer Eingabe erscheint ein Hinweis, falls Ihr Mandant nicht förderfähig ist.

**Antrag auf Gewährung der Überbrückungshilfe (EAR-31011)** OFFEN

- **Gründungsdatum:** Nicht förderfähig, da das Gründungsdatum nach dem 01.11.2019 liegt.

✓ 1. Antragsteller    2. Antragsberechtigung    3. Förderhöhe    4. Erklärungen    5. Review Request

### 3.2.1 Fehlermeldung: Mandant ist nicht antragsberechtigt

Sobald Sie Ihre Eingaben mit Klick auf „Weiter“ bestätigen, erfolgt eine erste Prüfung zur grundsätzlichen Antragsberechtigung.

Sofern Ihr Mandant nicht antragsberechtigt ist, öffnet sich eine neue Maske. In dieser Maske werden Ihnen Informationen zur Ablehnung angezeigt. Der Antrag wird mit dem Status „abgelehnt“ abgeschlossen.

## 3.3 Förderhöhe

Nach erfolgreicher Überprüfung der Antragsberechtigung öffnet sich der Reiter „Förderhöhe“. Geben Sie folgende Informationen ein:

- Umsatzprognose
- Fixkosten
- Inanspruchnahme bisheriger Hilfsprogramme

Bitte beachten Sie, dass innerhalb der Anwendung gemäß DIN 1333 kaufmännisch auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet wird. In Ausnahmefällen kann dies zu unerwarteten Ergebnissen führen.

#### 1) Umsatzprognose/Einnahmen bei gemeinnützigen Unternehmen

Erfassen Sie in der Tabelle die Umsätze bzw. Umsatzprognose Ihres Mandanten wie folgt:

Umsatzprognose / Einnahmen bei gemeinnützigen Unternehmen

[?](#) > Ausfüllhilfe

Vergleichsmonat / Fördermonat	Betrag im Vergleichsmonat in EUR	Betrag im Fördermonat in EUR	Abweichung	Anteil förderbarer Fixkosten in Prozent
Juni 2019/ Juni 2020	<input type="text" value="10.000,00"/>	<input type="text" value="2.000,00"/>	80,00%	80,00%
Juli 2019/ Juli 2020	<input type="text" value="10.000,00"/>	<input type="text" value="2.000,00"/>	80,00%	80,00%
August 2019/ August 2020	<input type="text" value="10.000,00"/>	<input type="text" value="2.000,00"/>	80,00%	80,00%

- Spalte „Vergleichsmonat“: Betrag der Umsätze für die Monate Juni/Juli/August 2019
- Spalte „Fördermonat“: Betrag der Umsätze für die Monate Juni/Juli/August 2020

Die Abweichung zwischen den Umsätzen 2020 und dem Vergleichsjahr wird automatisch berechnet und in Spalte „Abweichung“ angezeigt.

Umsatz ist der steuerbare Umsatz nach § 1 Umsatzsteuergesetz. Ein Umsatz wurde danach grundsätzlich in einem bestimmten Monat erzielt, wenn die Leistung in diesem Monat erbracht wurde. Im Falle der Ist-

Versteuerung wird jedoch nicht beanstandet, wenn bei der Frage nach Umsatz-Erzielung auf den Zahlungseingang abgestellt wird. Wurde eine Umstellung von Soll- auf Ist-Besteuerung oder anders herum vorgenommen, hat für die betreffenden Monate im Jahr 2020 jeweils eine separate Berechnung auf Basis des im Jahr 2019 angewandten Besteuerungsregimes zu erfolgen.

Bei der Plausibilisierung sind die Umsatzsteuervoranmeldungen des Jahres 2019 sowie der Jahresabschluss 2019 und die Einkommens- bzw. Körperschaftssteuererklärung 2019 zu berücksichtigen. Soweit der Jahresabschluss aus dem Jahr 2019 oder andere erforderliche Kennzahlen noch nicht vorliegen, können der Jahresabschluss 2018 oder andere erforderliche Kennzahlen aus 2018 vorgelegt werden.

Bei der Prognose über die Umsatzentwicklung darf das Fortbestehen der tatsächlichen und rechtlichen Situation im Hinblick auf die Eindämmung der Corona-Pandemie zugrunde gelegt werden, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung besteht.

Bei gemeinnützigen Unternehmen und Organisationen wird statt auf die Umsätze auf die Einnahmen (einschließlich Umsätze, Spenden und Mitgliedsbeiträge) abgestellt.

Überbrückungshilfe kann maximal für die drei Monate Juni bis August 2020 beantragt werden. Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von

- 80 % der Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzeinbruch,
- 50 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 %,
- 40 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 40 % und unter 50 %

im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat. Bei Unternehmen, die nach Juni 2019 gegründet worden sind, sind die Monate Dezember 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich heranzuziehen. Für Monate mit weniger als 40% Umsatzeinbruch wird keine Überbrückungshilfe beantragt.

## **2) Fixkosten**

Erfassen Sie die betrieblichen Fixkosten Ihres Mandanten in den jeweils separaten Tabellen für Juni/ Juli/ August 2020 wie folgt:

- Spalte „zu fördernde Fixkosten“: Wählen Sie aus dem Dropdown-Menü die förderfähigen Fixkosten aus.
- Spalte „Betrag“: Geben Sie die jeweilige Höhe der Kosten an.
- Geben Sie an, ob Personalaufwendungen entstanden sind, die nicht vom Kurzarbeitergeld umfasst sind. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 10 % der Fixkosten nach den Ziffern 1 bis 10 gefördert. Lebenshaltungskosten und Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.

**Fixkosten**

🔍 > Ausfüllhilfe

**Juni**

🔍 >  Es sind Personalaufwendungen entstanden, die nicht vom Kurzarbeitergeld umfasst sind.

Zu fördernde Fixkosten	Betrag (EUR)
Auswählen	<input type="text"/>

+ Fixkosten hinzufügen

Betrag Juni (EUR) ---

Die betrieblichen Fixkosten der Ziffern 1 bis 9 müssen vor dem 01. März 2020 begründet worden und im Förderzeitraum geschuldet sein. Zur Berücksichtigung der besonderen Corona-Situation werden unter Ziffer 6 auch Hygienemaßnahmen berücksichtigt, die nicht vor dem 01. März 2020 begründet wurden.

Sofern der beantragte Betrag der Überbrückungshilfe nicht höher als 15.000 Euro für drei Monate ist, kann der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer die Plausibilitätsprüfung der Fixkosten auf die Prüfung offensichtlicher Widersprüche oder Falschangaben beschränken.

Bitte entnehmen Sie weitere Informationen den FAQs.

Folgende fixe Betriebskosten sind förderfähig:

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind förderfähig, wenn sie für das Jahr 2019 steuerlich abgesetzt wurden. Sonstige Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig (Ausnahme: Private Arbeitszimmer, die steuerlich als betrieblich veranlasst akzeptiert sind, sind förderfähig).
2. Weitere Mietkosten, insbesondere für Fahrzeuge und Maschinen (Förderfähig sind die Anteile, die steuerlich als betrieblich anerkannt werden.)
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4. Finanzierungskostenanteil von Leasing-Raten
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung und Reinigung (Nur der entsprechende Fixkostenanteil ist förderfähig.)
7. Grundsteuern
8. Betriebliche Lizenzgebühren

9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben (Förderfähig sind jene Ausgaben, die steuerlich als betrieblich anerkannt werden.)
10. Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen.
11. Interne Personalaufwendungen, die nicht vom Kurzarbeitergeld umfasst sind. Lebenshaltungskosten und Unternehmerlohn sind nicht förderfähig
12. Kosten für Auszubildende (Lohnkosten inklusive Sozialversicherungsbeiträge sowie unmittelbar mit wie z.B. für Berufsschulkosten)
13. Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Stornierungen zurückgezahlt haben, und diesen Provisionen vergleichbare Margen kleinerer, ihre Dienstleistungen direkt und nicht über Reisebüros anbietender Reiseveranstalter mit bis zu 249 Beschäftigten, die Corona-bedingt nicht realisiert werden konnten, sowie ausgebliebene Provisionen für das Reisebüro wegen einer Corona-bedingten Stornierung einer Pauschalreise aufgrund der Reisewarnung des Auswärtigen Amtes bzw. innerdeutschen Reiseverbots.

Ziffer 13 gilt nur für Pauschalreisen, die vor dem 18. März 2020 gebucht, seit dem 18. März 2020 im Zusammenhang mit Corona-bedingten Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes bzw. innerdeutschen Reiseverbots oder temporären Grenzsicherungen storniert (Rücktritt vom Reisevertrag) wurden und die bis zum 31. August 2020 von den Reisenden angetreten worden wären. Das Reisebüro muss analog zu den anderen Kostennachweisen gegenüber seinem Steuerberater einen Nachweis über die vom Reiseveranstalter bei Reisebuchung in Aussicht gestellte Provision erbringen. Bestätigen Sie, dass die Antragsberechtigung für Reisebüros hinsichtlich der Angabe von ausgebliebenen Provisionen geprüft wurde.

Zahlungen für Fixkosten, die an mit dem Antragsteller verbundene Unternehmen sind nicht förderfähig.

### 3) Kommentar zu anderen Programmen

Geben Sie an, ob Ihr Mandant bereits bisherige Hilfsprogramme in Anspruch genommen hat.

**Verhältnis zu anderen Programmen**

Soforthilfe des Bundes

? > Bereits Soforthilfe des Bundes erhalten?

Leistung aufgrund eines Zuschussprogrammes des Landes

? > Hat der Antragsteller Leistungen aus einem Zuschussprogramm des Landes erhalten?

Bundesregelung Kleinbeihilfenregelung 2020

? > Der Antragsteller unterliegt der Kleinbeihilfenregelung 2020 und hat bereits hat bereits Beihilfen beantragt oder erhalten

- 1) Geben Sie an, ob und in welcher Höhe Ihr Mandant Soforthilfen des Bundes erhalten hat.

Das Überbrückungshilfeprogramm schließt zeitlich an das Soforthilfeprogramm der Bundesregierung an. Unternehmen, die die Soforthilfe des Bundes oder der Länder in Anspruch genommen haben, aber weiter von Umsatzausfällen im oben genannten Umfang betroffen sind, sind erneut antragsberechtigt.

Eine Inanspruchnahme der Soforthilfe des Bundes schließt die zeitgleiche Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe nicht aus, jedoch erfolgt bei Überschneidung der Förderzeiträume von Soforthilfe und Überbrückungshilfe eine anteilige Anrechnung der Soforthilfe auf die Überbrückungshilfe. Dabei wird für jeden sich überschneidenden Fördermonat ein Drittel der gezahlten Soforthilfe abgezogen. Für den Förderzeitraum der Soforthilfe zählt der volle Monat, in dem der Antrag auf Soforthilfe gestellt wurde, mit. Wenn der Antrag auf Soforthilfe beispielsweise im April gestellt wurde, umfasst der Förderzeitraum für die Soforthilfe die vollen Monate April, Mai und Juni.

Eine Anrechnung weiterer Corona-Hilfen des Bundes, etwa der branchenspezifischen Hilfen des Bundesministeriums der Gesundheit, erfolgt bei Antragstellung nicht.

- 2) Geben Sie an, ob und in welcher Höhe Ihr Mandant Leistungen aus Zuschussprogrammen der Länder erhalten hat.

Leistungen aus anderen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder werden auf die Leistungen der Überbrückungshilfe angerechnet, soweit die Fördergegenstände übereinstimmen und die Förderzeiträume sich überschneiden. Eine Anrechnung vorher schon bewilligter Leistungen aus anderen Zuschussprogrammen erfolgt bereits bei Bewilligung der Überbrückungshilfe. Betriebliche Fixkosten können nur einmal erstattet werden.

- 3) Geben Sie an, ob Ihr Mandant der Kleinbeihilferegelung 2020 unterliegt und bereits Beihilfen beantragt oder erhalten hat.

Beihilfen: Bei Überschreiten der Beihilfegrenze gemäß Selbsterklärung des Antragstellers ist der Förderbetrag bei Antragstellung gegebenenfalls anzupassen.

Nach der Kleinbeihilfenregelung können grundsätzlich Beihilfen bis 800.000 Euro pro Unternehmen vergeben werden (geringere Höchstbeträge gelten für Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektors [120.000 Euro] sowie für Unternehmen der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse [100.000 Euro]), wobei der KfW-Schnellkredit sowie andere Förderungen auf der Grundlage der (geänderten) Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 voll angerechnet werden.

Nach der allgemeinen De-minimis-Verordnung dürfen einem einzigen Unternehmen innerhalb von drei Steuerjahren grundsätzlich bis zu 200.000 Euro gewährt werden (geringerer Höchstbetrag von 100.000 Euro gilt für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs).

Soweit die Vorgaben der De-minimis-Verordnungen, einschließlich der Kumulierungsregeln, eingehalten werden, können Beihilfen nach der Kleinbeihilferegelung mit Beihilfen nach den De-minimis-Verordnungen kumuliert werden (Besonderheiten gelten im Agrarsektor sowie im Fischerei- und Aquakultursektor).

Unter Beachtung dessen könnte ein gewerbliches Unternehmen, das vor dem Jahr 2020 keine Beihilfen in Anspruch genommen hat, neben dem vollen KfW-Schnellkredit und der maximalen Soforthilfe des Bundes in Höhe von 15.000 Euro die Höchsthilfe nach der Überbrückungshilfe erhalten (150.000 Euro).

- 4) In der Tabelle „Berechnung der Förderhöhe“ wird der Förderbetrag automatisch berechnet. Bereits erhaltene Soforthilfen werden automatisch verrechnet. Sollte es zu Problemen bei der Berechnung der Förderhöhe kommen, kann innerhalb des Browsers der „Refresh“-Button gedrückt werden, um die Seite zu aktualisieren.

Der maximale Förderbetrag beträgt 50.000 Euro pro Monat (insgesamt 150.000 Euro). Dies gilt auch, soweit ein Antrag für ein verbundenes Unternehmen gestellt wird. Sofern es sich um gemeinnützige Unternehmen wie Jugendherbergen, Schullandheime, Träger des internationalen Jugendaustauschs oder Einrichtungen der Behindertenhilfe um ein verbundenes Unternehmen handelt, gilt die Förderhöchstgrenze von 50.000 Euro im Monat für jede einzelne gemeinnützig geführte Einrichtung.

## 3.4 Erklärungen

Bitte bestätigen Sie an dieser Stelle im Antrag alle der aufgelisteten Erklärungen.

Falls dies nicht möglich ist, kann für den Antragsteller leider keine Förderung gewährleistet werden.

### 3.4.1 Beschreibung und Zustimmung

Nachdem Sie alle benötigten Angaben getätigt haben, müssen Sie die Rechtsbelehrung und Erklärungen jeweils durch das Anklicken des Kontrollkästchens bestätigen.

Erklärungen des Bevollmächtigten	Es wird bestätigt
Ich habe zur Kenntnis genommen, dass auch die Bewilligungsstelle meine Eintragung im Berufsregister der zuständigen Steuerberaterkammer bzw. der Wirtschaftsprüferkammer nachprüfen kann.	<input type="checkbox"/>
Außerdem habe ich die Angaben des Antragstellers zu Fixkosten und Umsatzprognosen überprüft und bestätige deren Plausibilität.	<input type="checkbox"/>
Ich habe die Angaben des Antragstellers zu seiner Identität und Antragsberechtigung überprüft und bestätige deren Richtigkeit.	<input type="checkbox"/>
Ich habe die Angabe des Antragstellers geprüft, ein verbundenes Unternehmen zu sein bzw. nicht zu sein, sowie die Angabe, sich als verbundenes Unternehmen nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds zu qualifizieren, und bestätige deren Plausibilität.	<input type="checkbox"/>
Ich versichere, dass ich zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, insbesondere zum Abruf des elektronischen Bescheids, durch Vollmacht des Antragstellers ermächtigt bin. Mir ist bekannt, dass ich die Vollmacht auf Verlangen der Bewilligungsstelle schriftlich nachzuweisen habe.	<input type="checkbox"/>
Ja, ich habe die Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen. Die Datenverarbeitung – insbesondere der Antragsdaten – ist in den datenschutzrechtlichen Informationen ausführlich beschrieben. Ich versichere, dass ich den betroffenen AntragstellerInnen die Informationen über die Vorbereitung der Antragstellung und Weiterleitung an die zuständigen Bewilligungsstellen zur Verfügung gestellt habe.	<input type="checkbox"/>
Ich reiche auftragsgemäß den Antrag auf Gewährung von Überbrückungshilfe für den Antragsteller ein.	<input type="checkbox"/>

### 3.4.2 Bestätigungsmaske mit Aktenzeichen

Bevor Sie den Antrag absenden können, müssen Sie das erzeugte PDF mit den Erklärungen des Antragstellers herunterladen. Diese müssen von Ihrem Mandanten unterzeichnet werden. Das unterzeichnete Dokument wird anschließend mit dem Button „Hochladen“ im System hinterlegt. Wenn die unterzeichneten Erklärungen des Antragstellers nicht hochgeladen werden, ist keine Förderung möglich.

Falls sich danach noch Änderungen innerhalb des Antrags ergeben, wird das PDF automatisch aktualisiert und kann erneut heruntergeladen werden. Nach dem Absenden des Antrags wird der Eingang bestätigt. Die Bestätigung können Sie noch einmal gemeinsam mit einer Kopie des Antrags als PDF-Dokument für Ihre Unterlagen herunterladen. Rufen Sie hierzu im Antragsportal den Antrag auf und wählen Sie die „Kürzlich hinzugefügten Anhänge“ aus.

Nachdem Sie auf „Antrag abschicken“ geklickt haben, öffnet sich ein weiteres Fenster mit einem Hinweis, dass Sie den Antrag nicht mehr ändern können, sobald dieser abgeschickt ist. Indem Sie erneut auf den Button „Antrag abschicken“ klicken, bestätigen Sie, die Information zur Kenntnis genommen zu haben, und senden den Antrag damit final ab.

Ihr Mandant erhält eine Bestätigung der Antragstellung als E-Mail inklusive Antragsnummer. Diese E-Mail finden Sie auch in den „Kürzlich hinzugefügten Anhängen“.

## 4 Checkliste zur Antragserfassung

Prüfen/ Plausibilisieren Sie...	Wo finden Sie die Informationen?
<b>Identifizierung Antragsteller</b>	
ob die Kriterien für ein verbundenes Unternehmen erfüllt sind ( <b>siehe 3: Antragsteller</b> )	Selbstauskunft
die beim Finanzamt hinterlegte Bankverbindung Ihres Mandanten	Dem Finanzamt erteilte SEPA-Lastschrift
<b>Kriterien Antragsberechtigung</b>	
die Anzahl der Beschäftigten Ihres Mandanten ( <b>siehe 2: Anzahl der Mitarbeiter</b> )	Lohnbuchhaltung
in welchem Zeitraum das Unternehmen Ihres Mandanten gegründet wurde	Fragebogen zur stl. Erfassung, Gewerbeanmeldung, Eintragung HR, Eröffnungsbilanz
ob sich Ihr Mandant nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifiziert ( <b>siehe 1: Bestätigungen</b> )	Jahresabschluss
ob Ihr Mandant zum 31.12.2019 in Schwierigkeiten gem. EU-Definition war ( <b>siehe 4: Bestätigungen</b> )	Jahresabschluss
die Umsatzentwicklung Ihres Mandanten für April/ Mai 2020 im Vergleich zu den Vorjahresmonaten (November/Dezember 2019 bei Gründung zwischen April und Oktober 2019)	Umsatzsteuervoranmeldung, Jahresabschluss, Einkommens- bzw. Körperschaftssteuererklärung 2019 (ggf. 2018 sofern Kennzahlen für 2019 noch nicht vorliegen), BWA
ob es sich um ein öffentliches Unternehmen handelt ( <b>siehe 3: Bestätigungen</b> )	Gesellschafterliste
dass das Unternehmen Ihres Mandanten bis zum 31. August 2020 nicht dauerhaft eingestellt wird	Selbstauskunft
dass das Unternehmen Ihres Mandanten dauerhaft am Markt ist	Selbstauskunft
dass der Umsatzrückgang im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie steht	Selbstauskunft
<b>Förderhöhe</b>	
die Umsatzentwicklung/Umsatzprognose Ihres Mandanten für die Monate Juni/ Juli/ August 2020 im Vergleich zu den Vorjahresmonaten ( <b>siehe 1: Umsatzprognose</b> )	Umsatzsteuervoranmeldung, Jahresabschluss, Einkommens- bzw. Körperschaftssteuererklärung 2019 (ggf. 2018 sofern Kennzahlen für 2019 noch nicht vorliegen), BWA
die Fixkosten Ihres Mandanten für den Zeitraum Juni/Juli/ August 2020 ( <b>siehe 2: Fixkosten</b> )	BWA, Verträge
ob andere Corona-Hilfen durch Bund oder Länder in Anspruch genommen wurden	Selbstauskunft

## 5 FAQs

Eine Liste mit den wichtigsten Fragen und Antworten rund um das Antragsportal und die Antragsstellung können Sie im Antragsportal einsehen (siehe hierzu 2.4 Antragsportal-Startseite).

